

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wera Kebschull  
Zimmer 301a  
T (0421) 3 61 6587  
F (0421) 4 96 6587  
Email  
Wera.Kebschull@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-15  
Bremen, 26. 07.2013

An die allgemeinbildenden Schulen  
im Lande Bremen

## **Informationsschreiben 140/2013**

### **Veränderungen in verschiedenen Verordnungen zum Schuljahr 2013/ 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deputation für Bildung hat am 13. Juni 2013 umfangreiche Veränderungen an verschiedenen Verordnungen beschlossen, die darauf zielen, die Bestimmungen des Schulgesetzes 2009 weiter umzusetzen, die Inklusion zu berücksichtigen sowie die Verordnungen insgesamt zu systematisieren und ihre Zahl zu reduzieren.

Die Regelungen für die auslaufenden Jahrgangsstufen des Bildungsgangs Gesamtschule und der Sekundarschule bleiben durch Übergangsbestimmungen unverändert.

Im Folgenden sind die einzelnen Verordnungen mit den wesentlichen Veränderungen aufgeführt:

#### 1. Versetzungsordnung

- Die Verordnung für die allgemeinbildenden Schulen ist aufgehoben.  
Notwendige Regelungen sind in die Bildungsgangsverordnungen der Oberschule, des Gymnasiums und der Gymnasialen Oberstufe aufgenommen.
- Einzige inhaltliche Neuerung: Die Nachversetzung ist aufgehoben.

## 2. Zuerkennungsverordnung sowie Übergangs- und Überführungsverordnung

- Die Verordnungen sind aufgehoben. Notwendige Regelungen sind in größere Regelungszusammenhänge (Zeugnisverordnung und Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe) integriert.

## 3. Zeugnisverordnung

- Regelungen zur Sicherung der notwendigen Förderplanung sind in die Verordnungen über die Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums verlagert. In die Verordnungen über die Sekundarstufe I des Gymnasiums und über die Gymnasiale Oberstufe ist eine Regelung zur Beratung und Information aufgenommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.
- Lernentwicklungsberichte bestehen im ersten Teil aus einem Kompetenzraster, das den Leistungsstand wiedergibt und im zweiten Teil aus einer Rückmeldung zur individuellen Lernentwicklung. Diese Regelung tritt zum Schuljahr 2014/ 2015 in Kraft.
- In der Sekundarstufe I können wie bisher bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 Lernentwicklungsberichte das Notenzeugnis ersetzen. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden Notenzeugnisse erteilt.
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden ziendifferent oder zielgleich an den Bildungsplänen orientiert unterrichtet. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. In den ziendifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen ausgewiesen.

## 4. Prüfungsverordnung Sekundarstufe I

- Die Verordnung orientiert sich am Aufbau der Verordnung über die Abiturprüfung, um die Handhabung zu erleichtern.
- Die Verordnung regelt die Durchführung der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss und zur Erweiterten Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Oberschule. Beginnend mit dem Schuljahr 2013/ 2014

werden die Zentralen Abschlussprüfungen für die Gesamtschule auf dem Niveau mit grundlegenden Anforderungen (G-Niveau) und auf dem Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau) angeboten.

- Die Verordnung regelt die Durchführung der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss am Ende der Einführungsphase sowie in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe. Diese Prüfungen finden am Ende des Schuljahres statt, damit Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsjahr erreichen können. Ab dem Schuljahr 2014/ 2015 werden Zentrale Abschlussprüfungen zum Mittleren Schulabschluss am Ende der Einführungsphase angeboten.
- Die Verordnung regelt die Durchführung der Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums.

#### 5. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule

- Die Projektarbeit ist als Teil des Unterrichtsangebots aufgenommen. Wie bisher kann die Projektarbeit im Abschluss ein Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.
- Kriterien zur Umstufung in der Fachleistungsdifferenzierung sind eingeführt.
- Die zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 wird auf E-Niveau unterrichtet. Die Bildungspläne der zweiten Fremdsprachen weisen Kompetenzen auf E-Niveau aus.
- Außerschulisch erbrachte Leistungen können unter bestimmten Bedingungen bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 mit einer Note in das Zeugnis oder mit einer Kompetenzbeschreibung in den Lernentwicklungsbericht aufgenommen werden.

#### 6. Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums

- Der Förderauftrag des Gymnasiums ist weiter ausgeführt.
- Außerschulisch erbrachte Leistungen können unter bestimmten Bedingungen bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 mit einer Note in das Zeugnis oder mit einer Kompetenzbeschreibung in den Lernentwicklungsbericht aufgenommen werden.

- Die Voraussetzungen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife nach 10 Schulbesuchsjahren am Ende der Jahrgangsstufe 9 sind geregelt.

#### 7. Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

- Die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs der Einführungsphase ist präzisiert.
- Die Voraussetzungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Einführungsphase und zum Erwerb der Fachhochschulreife, inklusive des berufsbezogenen Teils, sind geregelt.

Die Verordnungen traten mit Wirkung vom 14. Juni 2013 in Kraft und wurden am 04. und 05.07.2013 im Gesetzblatt veröffentlicht (vgl. Anlage). Lesefassungen sind in der Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lars Nelson

Melanie Knaack

Anlage: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2013 Nr. 65, Nr. 57, Nr. 58